



1. Änderung der Satzung über die Zahl, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

Stellplatzsatzung (SPS) des Marktes Waal

Beschlossen am: 30.07.2025
Ausgefertigt am: 19.08.2025
Bekanntgemacht am: 19.09.2025
In Kraft getreten am: 22.09.2025

Der Markt Waal erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588 ff.), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605 ff), folgende vom Marktgemeinderat in der Sitzung am 30.07.2025 beschlossene Satzung:

§ 1

- (1) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen – und Stellplatzverordnung - GaStellV) vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.“
- (2) § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „¹Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. ²Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.“
- (3) § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „¹Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. ²Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.“
- (4) § 2 Abs. 4 der Stellplatzsatzung in der Fassung vom 26.03.2015 entfällt.
- (5) Es wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4 Anforderungen an die bauliche Ausführung von KFZ-Stellplätzen

¹Stellplätze für PKWs müssen eine Länge von mind. 5 m und bei Senkrechtparkplätzen eine Breite von

- a) mind. 2,50 m, wenn keine Längsseite,
- b) 2,60 m, wenn eine Längsseite,
- c) 2,70 m, wenn jede Längsseite

des Stellplatzes durch Wände, Stützen, andere Bauteile, Bepflanzungen oder Einrichtungen begrenzt ist. ²Die Mindestgröße für Längsparkplätze beträgt in der Breite 2,20 m und in der Länge 6,50 m. ³Gemessen wird für die Länge die lichte Entfernung zwischen Anfangs- und Endpunkt der Stellfläche an der kürzesten Stelle. ⁴Für die Breite des Stellplatzes wird das lichte Maß herangezogen; Stützen, Pfeiler etc. bleiben außer Betracht.“

(6) § 4 wird § 5.

(7) § 5 wird § 6.

(8) § 6 wird § 7.

(9) Im Übrigen bleibt es bei der Satzung in der Fassung vom 06.09.2010.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22.09.2025 in Kraft.

Markt Waal
Waal, den 19.08.2025

Robert Protschka
Erster Bürgermeister

